
Satzung

TV-02 Siedelsbrunn

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TV-02 Siedelsbrunn e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 69483 Waldmichelbach, Ortsteil Siedelsbrunn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, Turnen, Sport und Spiel zu pflegen sowie deren ideellen Charakter zu wahren. Besonders fördert er die sportliche Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Blau-weiß.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.

Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Noch nicht volljährige Jugendliche bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressewart
- f) den Abteilungsleitern
- g) den Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Davon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Aufstellung eines Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

Ausschlüsse von Mitgliedern,

Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in formlos einberufenen Sitzungen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die **Hälfte seiner Mitglieder anwesend** sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1 oder 2. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes
- d).Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) Haushaltsplan
- f) Veranstaltungskalender
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetztem Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Eine Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es fördern. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die **Gemeinde Wald-Michelbach**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Siedelsbrunn, den 20.02.1999

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

Jeg Veinheimer Str. 38, 69483 Wald-Michelbach
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Siegfried Brunnenstr. 4, 69483 Wald-Michelbach
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Gerhard Edel, Winterhauchstr. 8, 69483 Wald-Michelbach, *J. Lind* Edel
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Heiter Röth, Obergasse 3, 69483 Wald-Michelbach
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Kobas Jeg Weinheimer Str. 30, 69483 Siedelsbrunn
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Paul Schmitt, Rathausstr. 9, 69198 Altbach, *Paul* Schmitt
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Muhel Fr.-Ebert-Str. 1, 69483 Wald-Michelbach
Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift